

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 24 (1938)
Heft: 3

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und war ein geschätztes Mitglied des Männerchors. Nach aussen ist der Heimgegangene nie hervorgetreten. Still erfüllte er die ihm obliegenden Pflichten und lebte nebst dem ganz sei-

ner Familie. Die Schulen und der Cäcilienverein gaben dem lieben Kollegen und Musiker offiziell das letzte Geleite. Er ruhe im Frieden Gottes!
—ö—

Himmelserscheinungen im Monat Februar

1. **Sonne und Fixsterne.** Mit immer steilern Windungen schraubt sich die Sonne im Februar gegen den Aequator hinauf, sodass sie am Monatsende schon eine mittägliche Höhe von 33° erreicht. Auf ihrer Bahn liegen die Sternbilder des Steinbocks und des Wassermanns. Im mitternächtlichen Gegenpol steht Regulus, ein Stern erster Grösse im Sternbild des

Löwen. Der Stier mit seinem glänzenden Hofstaat zielt nun den westlichen Abendhimmel.

2. **Planeten.** Die Planetensicht ist spärlich. Nur Mars und Saturn erscheinen in den ersten Abendstunden im Südwesten, wobei Mars den Saturn am Abend des 2. überholt. Beide Planeten werden in der gleichen Gegend (Sternbild der Fische) am 4. auch vom Mond überholt.

Dr. J. Brun.

Aus dem Erziehungsleben in den Kantonen und Sektionen

Luzern. (Korr.) Aus einer Entscheidung des Erziehungsrates: „Zur Frage, ob auch die Gemeinde verpflichtet sei, den gesetzlichen Beitrag an das sog. Sterbequartal auszurichten, hat der Erziehungsrat in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde kann den gesetzlichen Anteil an der Barbesoldung während des Sterbequartals nicht verweigern, wenn der Erziehungsrat im Sinne von § 160 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910 an die Hinterlassenen eines im Amte verstorbenen Lehrers die entsprechende Zulage zur verfallenen Besoldung beschlossen hat; dagegen ist die Gemeinde nicht verpflichtet, auch die Holz- und Wohnungsentschädigung während des Sterbequartals auszurichten.“

Der luzernische Erziehungsrat macht darauf aufmerksam, dass alle Eingaben, Bewerbungen um Lehrstellen und alle Dispensationsgesuche von Kindern und Privaten und Gesellschaften stempelpflichtig sind. (Eine Bemerkung: Wir Lehrer sind viel zu wenig darauf bedacht, dafür zu sorgen, dass in allen Vereinen und Körperschaften, in denen wir tätig sind, alle stempelpflichtigen Rechnungen und Quittungen auch wirklich gestempelt werden. Durch Nichtstempeln pflichtiger Papiere bringen die Vereine, Private usw. den Staat um Einnahmen, die ihm vom Volke bewilligt wurden. Und wir Lehrer haben in erster Linie ein grosses Interesse daran, dass dem Staate gegeben wird, was ihm gehört. Das ist auch eine Gewissensfrage.)

Der Vorstand der Kantonalkonferenz (Kantonaler Lehrerverein) nimmt in einer Eingabe Stellung zur Frage der Teilnahme von Schulkindern an Vereinen. Er schlägt vor: Verbot der Zugehörigkeit der Schulpflichtigen zu Vereinen der Erwachsenen. Jugendorganisationen dürfen Kinder frü-

hestens von der 5. Klasse beanspruchen. Die Schulkinder dürfen nicht mehr als einer Organisation angehören. (Es werden Ausnahmen vorgesehen.) Drei Stunden pro Woche ist das Maximum der zulässigen Beanspruchung. Uebungen zur Nachtzeit sind zu untersagen (Sommer bis 20.30 Uhr, Winter bis 19 Uhr). Die Schulpflege kann die Mitgliedschaft verbieten. Die Schulpflegen sollen der Vereinstätigkeit der Jugendlichen ihre gebührende Aufmerksamkeit schenken. Es sind örtliche Jugend-Kommissionen zu bilden, bestehend aus Vertretern der Eltern, Lehrer und Geistlichkeit. Der Erziehungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob es nicht im Interesse der Sache läge, Vertreter der an der Erziehung der Kinder interessierten Kreise zu einer Konferenz einzuladen, um den vorhandenen Mifständen und Uebelständen abzuhelfen. — Die Eingabe ist an den Kantonschulinspektor zur Ausarbeitung überwiesen worden. Die angeregte Konferenz soll stattfinden, sobald die Vorschläge Gestalt angenommen haben.

Der kantonale Lehrerturnverein unterbreitet sein Arbeitsprogramm: Eislaufkurs, Lehrerinnenturntag, 27. Jan., Luzern, Skiwanderung mit Schulbesuch, 2 Tage im Februar. Teilnahme an der schweiz. Turnlehrertagung in Engelberg. Teilnahme an den Konkurrenzen im Eis- und Skilauf. Turntag und Generalversammlung am 12. Mai, in Perlenroot. Schwimmkurs für Lehrer in Sursee, Ende Juni. Schwimmkurs für Lehrerinnen in Sursee, anfangs Juli. Hochgebirgstour auf das Spannort, im Juli. Lehrerinnenturntag, 29. Sept., in Luzern. Spieltag mit Zug und Schwyz, 1. Oktober, in Rotkreuz. Herbstturntage, 26. und 27. Oktober, in Gerliswil und Wolhusen. Lehrerinnenturntag, am 17. November, in Luzern. Skikurs vom 26. Dezember bis 30. Dezember, in Sörenberg.